

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/61
(öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder IR, WI

11. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Anlage - 1 -



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz

zur Erweiterung behördlicher Bezirke auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung

A. Problem

Gemäß dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark am 3. September 2008 geschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung sollen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der Festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Zuständigkeit der deutschen Behörden unterliegen, siehe Art. 14 des Staatsvertrages.

Die Zuständigkeiten schleswig-holsteinischer Behörden beschränken sich gem. § 29 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LVwG) auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereichs ihrer Träger (Bezirke). Die Bezirke sind zum Teil an die Gebiete der Gemeinden bzw. an das Gebiet des aus den Gebieten der Gemeinden bestehenden Kreises gem. § 13 Kreisordnung (KrO) geknüpft, welche die Bereiche seewärts der Küstenlinie nicht mit umfassen. Das Gemeindegebiet verläuft entlang der Uferlinie (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, § 13 GO Rn. 38 ff. m. w. N.). Gem. § 95 Landeswassergesetz S-H (LWG) kennzeichnet die Uferlinie die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken und verläuft an der Ostsee entlang der Linie des Mittelwasserstandes. Dort endet das Gemeinde- bzw. Kreisgebiet im Bereich des Fehmarnbelts. Das Küstenmeer beginnt an der sogenannten Basislinie, d.h. der Niedrigwasserlinie entlang der Küste (vgl. Art. 5 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 – SRÜ).

Die Bereiche des Küstenmeeres, der AWZ und der Festlandsockel gehören folglich nicht zum Gemeinde- bzw. Kreisgebiet (sog. gemeindefreie Gebiete), sodass insoweit bisher keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes werden die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung (soweit deren behördliche Bezirke das Landesgebiet, das Kreisgebiet oder das Stadtgebiet umschließen) so erweitert, dass sie sich auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstrecken. Diese Bezirkserweiterung soll dabei schon mit Beginn der Errichtung des Querungswerkes gelten, da bereits zu diesem Zeitpunkt ein Tätigwerden seitens Polizei, Rettungskräften, Ordnungsbehörden und anderen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Verwaltung notwendig werden könnte.

C. Alternativen

Die Änderung einer Vielzahl von Fachgesetzen mit der jeweiligen Erweiterung von dort geregelten örtlichen Zuständigkeiten wurde erwogen und als zu unübersichtlich verworfen. Die allgemeine Bezirkserweiterung soll unbeabsichtigten Regelungslücken in dem Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung vorbeugen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die vorgesehene Gesetzesänderung selbst ist für den Landeshaushalt und die kommunalen Haushalte kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Erstreckung der behördlichen Bezirke von Landesbehörden sowie von Behörden des Kreises Ostholstein, der Stadt Fehmarn und anderer Träger der öffentlichen Verwaltung entsteht grundsätzlich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die Erweiterung der Zuständigkeitsbezirke hat auch keine Konnexitätsrelevanz. Weder müssen der Kreis Ostholstein und die Stadt Fehmarn durch die gesetzliche

Erweiterung der bezirklichen Grenzen ihrer Behörden in mehr Sachbereichen tätig werden als vorher, noch erfahren sie bereits allein aufgrund des räumlich vergrößerten Zuständigkeitsbezirks an sich einen quantitativen Zuwachs innerhalb desselben Aufgabenbestands.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Nicht berührt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom [...] übersandt worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Erweiterung behördlicher Bezirke
auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung“.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Bestimmung der Bezirke, Feste Fehmarnbeltquerung“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bezirke der Behörden des Landes, des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn sowie sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung, deren Bezirke das Gebiet des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, erstrecken sich auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung, soweit er sich im deutschen Küstenmeer und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone befindet. Satz 1 gilt ab Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Festen Fehmarnbeltquerung. Bereits spezialge-

setzung bestehende Zuständigkeitszuweisungen für den in Satz 1 bezeichneten Bereich bleiben von dieser Regelung unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Dänemark haben sich in einem Staatsvertrag dazu verpflichtet, durch eine feste Querung über den Fehmarnbelt miteinander verbunden zu sein.

Nach dem Staatsvertrag vom 3. September 2008 über eine Feste Fehmarnbeltquerung unterliegen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Notfallmanagements auf der festen Fehmarnbeltquerung auf deutschem Hoheitsgebiet und in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Zuständigkeit der deutschen Behörden, siehe Art. 14 des Staatsvertrages.

Grundsätzlich liegen die Hoheitsbefugnisse im Bereich der durch SRÜ definierten Gebiete des Küstenmeeres bei den Ländern. Die AWZ ist keinem Bundesland direkt zugeordnet.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein und das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur darauf verständigt, dass der vom Vorhaben der Festen Fehmarnbeltquerung betroffene Bereich der deutschen AWZ dem Land Schleswig-Holstein zuzuordnen ist. Die Zuständigkeiten der relevanten deutschen Behörden sind zum Teil an die Gebiete der Gemeinden bzw. an das Gebiet des aus den Gebieten der Gemeinden bestehenden Kreises gem. § 13 Kreisordnung (KrO) geknüpft, welche die Bereiche seewärts der Küstenlinie nicht mit umfassen. Das Gemeindegebiet verläuft entlang der Uferlinie (vgl. Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein, § 13 GO Rn. 38 ff. m. w. N.). Gem. § 95 Landeswassergesetz S-H (LWG) kennzeichnet die Uferlinie die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken und verläuft an der Ostsee entlang der Linie des Mittelwasserstandes. Dort endet das Gemeinde- bzw. Kreisgebiet im Bereich des Fehmarnbelts. Das Küstenmeer beginnt an der sog. Basislinie, d.h. der Niedrigwasserlinie entlang der Küste (vgl. Art. 5 SRÜ).

Die Bereiche des Küstenmeeres, der AWZ und der Festlandsockel gehören folglich nicht zum Gemeinde- bzw. Kreisgebiet (sog. gemeindefreie Gebiete), sodass insoweit bisher keine Zuständigkeiten örtlicher Behörden oder Kreisbehörden bestehen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 30.

Nr. 2 (§ 30)

Mit der Anfügung eines zusätzlichen Absatzes 4 an die bestehende Regelung über die Bestimmung der Bezirke von Behörden (§ 30 des Landesverwaltungsgesetzes) werden die Bezirke von Landesbehörden sowie der Behörden des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn und der Behörden sonstiger Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes – d.h. Ämter und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts –, soweit deren Bezirke die Gebiete des Landes, des Kreises Ostholstein oder der Stadt Fehmarn umschließen, auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung erstreckt (Satz 1).

Die Bestimmung behördlicher Bezirke ist die Grundlage für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden. Die Beachtung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden ist ebenso wie die Achtung der sachlichen und instanzialen Zuständigkeit Bestandteil des Gebotes gesetzmäßiger Verwaltung, daher besteht eine Rechtspflicht der Behörden zur Wahrung der gesetzlichen Kompetenzordnung (*Schmitz* in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014, § 3 VwVfG Rdnr. 5). Fehlt einer Behörde die örtliche Zuständigkeit, so sind Verwaltungsakte, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen (§ 31 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwal-

tungsgesetzes), nichtig (§ 113 Absatz 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), im Übrigen wegen eines Verstoßes gegen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit formell rechtswidrig und anfechtbar (§ 113 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes); eine Verletzung von Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit führt trotzdem nicht zur Aufhebung des Verwaltungsaktes, wenn offensichtlich ist, dass diese Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (§ 115 des Landesverwaltungsgesetzes).

Nach § 29 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes beschränkt sich die Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger der öffentlichen Verwaltung (Bezirk), wobei nach § 29 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes abweichende Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Der Bezirk der Behörden ist begrifflich zu unterscheiden vom Gebiet, das den genannten örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung mit Gebietshoheit (Gebietskörperschaft) kennzeichnet: Landesgebiet, Kreisgebiet, Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Ebenso wie die Hoheitsgewalt der Gebietskörperschaft sich grundsätzlich auf ihr gesamtes Gebiet erstreckt, dort aber auch endet, ist der räumliche Wirkungsbereich einer Behörde auf ihren Bezirk begrenzt (*Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15 SH, Stand: September 2016, § 29 LVwG Anm. 1). Nach § 30 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes sind auch bei der Errichtung oder Veränderung von Behörden und bei der Errichtung oder Umwandlung von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und von rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren Bezirke zu bestimmen. Die Bestimmung behördlicher Bezirke entfällt, wenn sich der örtliche Zuständigkeitsbereich mit dem Gebiet des Trägers der öffentlichen Verwaltung – wie bei den Gebietskörperschaften – deckt; bei Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Gebietskörperschaften sind (Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), ist die Bestimmung der jeweiligen Bezirke in den Errichtungsakten (§ 38 Absatz 4 bzw. § 42 Absatz 4 bzw. § 47 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes) vorzunehmen (*Friedersen* in: Foerster/Friedersen/Rohde, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein

(Landesverwaltungsgesetz – LVwG –). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 15 SH, Stand: Juni 2014, Anm. zu § 30 LVwG). Dabei ist die Bestimmung der Bezirke nach dem Grundsatz einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung vorzunehmen (§ 30 Absatz 2 i.V.m. § 26 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes) und die Bezirksbestimmung mit den Gebieten der Kreise, Gemeinden und Ämter abzustimmen (§ 30 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes), um die grundsätzliche „Einräumigkeit“ der Verwaltung zu gewährleisten (*Friedersen a.a.O.* Anm. zu § 30 LVwG).

§ 29 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes erlaubt nur abweichende Bestimmungen von Bezirken innerhalb der gesetzlichen Wirkungsbereiche der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Verwaltung kann von ihm nicht über seinen gesetzlichen Wirkungsbereich hinaus ausgedehnt werden. Wenn die Grenzen eines Trägers der öffentlichen Verwaltung überschritten werden sollen, bedarf es einer besonderen Rechtsnorm (*Friedersen a.a.O.* § 29 LVwG Anm. 2.3).

Mit dem neuen Absatz 4 des § 30 des Landesverwaltungsgesetzes wird diese besondere Rechtsnorm für den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung geschaffen. Denn die geplante Querung wird nur teilweise im deutschen Bundesgebiet bzw. im schleswig-holsteinischen Landesgebiet liegen, an dessen östlichen Festlandgrenzen auch die Grenzen des Kreises Ostholstein und der Stadt Fehmarn liegen. Das Landesgebiet reicht über die Landfläche hinaus bis an die Grenze des Küstenmeeres (Art. 3 des Seerechtsrechtsübereinkommens – SRÜ –). Zum Teil erstreckt sich die Querung auch in die AWZ in der Ostsee, die östlich der Grenze dieses Küstenmeeres liegt. In dieser deutschen AWZ hat die Bundesrepublik Deutschland als Küstenstaat aufgrund internationalen Rechts Hoheitsbefugnisse in Bezug auf die Errichtung und Nutzung von künstlichen Inseln, von Anlagen und Bauwerken (einschließlich derjenigen in Bezug auf Zoll- und sonstige Finanzgesetze, Gesundheits-, Sicherheits- und Einreisegesetze und diesbezügliche sonstige Vorschriften) und das ausschließliche Recht ihrer Errichtung sowie zur Genehmigung und Regelung ihrer Errichtung, ihres Betriebs und ihrer Nutzung (Art. 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, 60 Absatz 1 und Absatz 2 SRÜ). Das Land Schleswig-Holstein ist zuständig für die Bestimmung der sachlichen und der örtlichen Zuständigkeit von Behörden, soweit sie

Landesrecht und Bundesrecht als eigene Angelegenheit (Art. 83, 84 des Grundgesetzes) und im Auftrag des Bundes (Art. 85 des Grundgesetzes) ausführen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der MdB Dr. Wilms (Bündnis'90/Die Grünen) und anderer MdBs vom 27.11.2014 (BT-Drs. 18/3353)). Die grundsätzliche Bestimmung der sachlichen Behördenzuständigkeit ist für die im Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung tätigen Behörden durch das (Zustimmungs-)Gesetz zum völkerrechtlichen „Vertrag vom 3. September 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über eine Feste Fehmarnbeltquerung“ vom 17. Juli 2009 (BGBl. 2009 II S. 799) erfolgt. Art. 14 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages bezeichnet als „zuständige deutsche Behörden“ unter anderem die „... für den Zivil- und Katastrophenschutz des Bundes und der Länder zuständigen Behörden sowie die daran mitwirkenden öffentlichen Organisationen, die Rettungsdienste und die Polizeien.“. Die nähere Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit erfolgt dann nach § 25 des Landesverwaltungsgesetzes durch die jeweiligen Fachgesetze und Verordnungen (z.B. §§ 2, 3 Absatz 2 des schleswig-holsteinischen Landeskatastrophenschutzgesetzes). Die „Bestimmbarkeit“ der näheren sachlichen wie der örtlichen Zuständigkeit durch Landesgesetze und Landesverordnungen auch außerhalb des schleswig-holsteinischen Landesgebietes (nämlich in der deutschen AWZ) ergibt sich daraus, dass der von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Königreich Dänemark geschlossene völkerrechtliche Vertrag durch das Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesrecht transformiert worden ist (statt vieler: *Nettesheim* in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, 79. EL Dezember 2016, Art. 59 GG Rdnr. 96 m.w.N.) und dabei auch Regelungen über Behördenzuständigkeiten (Art. 14 des Vertrages) getroffen worden sind. Nach dem Grundgesetz sind die Länder, wenn sie Bundesgesetze wie das Zustimmungsgesetz zum vorgenannten völkerrechtlichen Vertrag ausführen, befugt, die Einrichtung der Behörden durch Landesrecht zu regeln, d.h. auch die Bestimmung der näheren sachlichen und der örtlichen Zuständigkeiten (statt vieler: *Dittmann* in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 7. Auflage 2014, Art. 84 Rdnr. 7 m.w.N.)). Dies gilt jedenfalls für den Gegenstand des vorgenannten völkerrechtlichen Vertrages – den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung – und dessen Belegenheit außerhalb des deutschen Staatsgebietes, d.h. die deutsche AWZ. Erst recht gilt eine solche „Bestimmbarkeit“ der örtlichen Zuständigkeit durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb von Kreis- bzw. Stadt- oder Gemeindegebieten – aber noch innerhalb des Lan-

desgebietes –, da insoweit die Souveränität und Gesetzgebungsbefugnis des Landes außer Zweifel steht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 6. Juli 1988 – 6 A 423/87 –, abgedruckt in: Die Gemeinde 1988, 362 (362)).

Die Erstreckung der behördlichen Bezirke auch auf den Bereich der Festen Fehmarnbeltquerung außerhalb des Landesgebietes wirkt sich unbeschadet der Unberührtheitsklausel in Satz 3 grundsätzlich u.a. aus auf:

- alle Landesbehörden (oberste Landesbehörden, Landesoberbehörden, untere Landesbehörden nach § 4 des Landesverwaltungsgesetzes), deren Bezirke über das Landesgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt werden: Auf der Ebene der obersten Landesbehörden z.B. das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration als oberste Katastrophenschutzbehörde (§§ 2, 3 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes), das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus als oberste Verkehrsbehörde (§ 44 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung) oder das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung als oberste Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes); auf der Ebene der Landesoberbehörden z.B. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes) oder der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr als höhere Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Straßenverkehrsordnung i. V. m. § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht; auf der Ebene der unteren Landesbehörden z.B. die Polizeidirektion Lübeck mit ihrem Sitz in Lübeck, die für die Bezirke der Hansestadt Lübeck und des Kreises Ostholstein nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes örtlich zuständig ist;
- die Landrätin oder der Landrat des Kreises Ostholstein – unabhängig davon, ob sie oder er als Behörde des Kreises handelt (z.B. als Kreisordnungsbehörde auf dem Feld der Gefahrenabwehr nach §§ 163, 164 Absatz 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes oder Rettungsdienstträger nach § 3 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz) oder als allgemeine untere Landesbehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbe-

hörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) tätig wird –, deren oder dessen Bezirk über das Kreisgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt wird, u. a. als untere Katastrophenschutzbehörde (§§ 2, 3 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes) und als untere Naturschutzbehörde (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes);

- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Fehmarn, deren oder dessen Bezirk über das Stadtgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt wird, u.a. auf dem Feld der Gefahrenabwehr als örtliche Ordnungsbehörde (§§ 163, 164 Absatz 1 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) und bei der Erledigung von Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung, z. B. auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens nach §§ 2, 6 Absatz 1, 20 des Brandschutzgesetzes (*Mücke/Schütt*, Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG). Praxis der Kommunalverwaltung Band K 16 SH, Stand: Mai 2012, § 2 Anm. 1, § 6 Anm. 1.1 und Anm. 2, § 20 Anm. 1.7).
- die Vorstände von Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit (z.B. der Unfallkasse Nord als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung nach §§ 114 Absatz 1 Nr. 7, 116 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – i.V.m. § 1 Absatz 2 und 4 der Landesverordnung zur Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse Nord für die schleswig-holsteinischen Kommunen, das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg (- UKNVO -)), von Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz als Vorstand der Anstalt „Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz“ nach §§ 32 Absatz 1, 33 Absatz 1, 34 des Landesdatenschutzgesetzes) und von Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. den Stiftungsvorstand der Stiftung „Naturschutz Schleswig-Holstein“ nach § 47 Absatz 1, 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes), deren Bezirke über das Landes-, Kreis- oder Stadtgebiet hinaus auf den Bereich der Querung erstreckt werden.

Von der Regelung nicht erfasst sind Gerichtsbezirke. Soweit die Gerichte rechtsprechende Tätigkeit ausüben, sind sie schon keine Behörden im Sinne der Vorschrift.

Soweit die Gerichte verwaltend und damit als Behörden tätig werden, genießt die bereichsspezifische Regelung über Gerichtsbezirke in § 30 Absatz 3 des Entwurfs eines Landesjustizgesetz (Landtags-Drucksache 19/365) als spezielleres Gesetz Vorrang.

Durch die Klarstellung des Satzes 2 wird erreicht, dass die Erstreckung der Bezirke der jeweiligen Behörden erst ab Beginn der Errichtung der Festen Fehmarnbeltquerung anlässlich eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses gilt.

Satz 3 soll klarstellen, dass bereits bestehende Zuständigkeitsregelungen für den Bereich des Küstenmeeres, des Festlandssockels und der AWZ (z. B. § 58 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz, § 2 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz i. V. m. der Naturschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig Holstein oder § 22a Abgabenordnung i. V. m. der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig-Holstein) als speziellere Normen unberührt bleiben sollen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.